

TRAVEL IUS

Ausgabe 12 , 9. September 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius Nr. 12, 9. September 2010

4. Missverständliche Reiseunterlagen

Sind die Angaben in Ihren Reiseunterlagen klar und eindeutig formuliert, sodass auch ein durchschnittlicher Reisender sie versteht? Mit unklar abgefassten Reiseunterlagen hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg zu befassen.

Die Reise hätte nach Madeira gehen sollen. Die Abflugzeit war am 3.3.2009 um 04.00 Uhr in Frankfurt. Und die Abfahrtszeit des Transferbusses in Bamberg wurde für den 3.3.2009 um 20.30 Uhr angegeben. Aufgrund eines weiteren Hinweises hätte errechnet werden können, dass im fraglichen Fall, der Transferbus bereits am 2.3.2009 um 20.30 Uhr abfahren sollte. Der Reisende interpretierte die Reiseunterlagen falsch und erschien nicht zur Busabfahrt. Hierauf verlangte er den Reisepreis zurück.

Das erstinstanzliche Amtsgericht wies die Klage nach dem Moto "Selber schuld" ab.

Das OLG Nürnberg war anderer Meinung: Die Organisation und Information über die Pauschalreise sind Hauptpflichten des Reiseveranstalters. Er muss dem Reisenden die Informationen zur Reise in eindeutiger Art und Weise bekannt geben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und der Reisende kann die Reiseleistung nicht korrekt beziehen, ist der gesamte bezahlte Reisepreis zurückzubezahlen. OLG Nürnberg Urteil vom 15.7.2010 (Pressemitteilung).

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
